

Satzung des Kulturvereins Wittingen e.V.
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.04.1999
zuletzt geändert am 19.03.2013

Wenn der Satzungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit allen Geschlechtern besetzbar.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Wittingen e.V.“ Sitz des Vereins ist die Stadt Wittingen.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird durch die Trägerschaft in gemeinnütziger Weise für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge, Werkstattwochen für bildende Künstler sowie Kunstaustellungen für die Mitglieder und die gesamte Bevölkerung der Stadt Wittingen und ihrer Umgebung verwirklicht. Besonderes Anliegen ist die Förderung der Kultur im ländlichen Raum.
2. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon ausgenommen ist ein ermäßigter Eintrittspreis von ausgewiesenen Vereinsveranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden (stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben).

2. Unvereinbarkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

4. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

5. Nur Mitglieder können in ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.

6. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder wählen, die von der Mitgliedsbeitragspflicht entbunden sind. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

8. Der Entzug einer Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austrittserklärung aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt, die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedszahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Die Beiträge sind der aktuellen Geschäftsordnung zu entnehmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und am 30. April eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

2. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext als Anlage vorliegt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sollen allen Vereinsmitgliedern spätestens aber in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist in Textform nach § 126 b BGB unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebener Adresse (z.B. postalisch oder E-Mail) gerichtet ist.
4. In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, im Umlaufverfahren Beschlüsse zu fassen. Hierzu muss der zu fassende Beschluss nebst Begründung in Textform allen ordentlichen Mitgliedern zugehen. Der Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der binnen 15 Tagen seit Versendung eingegangenen gültigen Stimmabgaben dem Vorschlag auf dem gleichen Wege oder auf dem Postwege zugestimmt haben.
5. Es besteht die Möglichkeit Mitgliederversammlungen auch als Online-Mitgliederversammlung abzuhalten. Es gelten die gleichen Regelungen. Online-Beschlüsse sind zulässig. Um sicherzustellen, dass die Abstimmung vom stimmberechtigten Mitglied und nur einmalig je Abstimmungspunkt erfolgt, geschieht die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung per E-Mail oder gleichwertige digitale Dienste nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung.
6. Ein Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

8. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des erweiterten Vorstands (Beisitzer und Beisitzerinnen)
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer/in
- Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Wahlleiters für Vorstandswahlen
- Wahl der Rechnungsprüfer/in
- Satzungsänderungen
- Festsetzungen des Mitgliedsbeitrags
- Festsetzung oder Änderung der Ehrenamtsentschädigung für die / den Vorsitzende(n) und für die/den Kassenverwalter/in
- Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenverwalter/in

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste oder zweite Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt
3. Scheidet ein gemäß § 6 gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Kulturvereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte betrauen. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Hinzu tritt ein erweiterter Vorstand mit bis zu sieben Beisitzern, die Ressorts wie Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Technik, Verwaltung, Kunst/ Werkstattwoche, Literatur, Theater, Musik/Konzert besetzen können. Es gibt eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Ressorts. Auch der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden alle 2 Jahre im Wechsel wie folgt gewählt:
 1.
 1. Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - 4 Beisitzer / Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand)
 2.
 2. Vorsitzende/r
 - Kassenverwalter/in
 - 3 Beisitzer/ Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand)
6. Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die Mitglied des Kulturvereins Wittingen ist. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Wiederwahl ist zulässig

8. Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich eingeladen.-Der erweiterte Vorstand wird zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion schriftlich eingeladen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die/der erste und zweite Vorsitzende.
10. Der Vorstand kann in einem Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
11. Der Vorstand legt die Höhe der Eintrittspreise zu den Veranstaltungen des Vereins fest und entscheidet in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen von über 1.000,- €
12. Zur Abdeckung des zur Erfüllung der Aufgaben zu leistenden Sachaufwandes wird der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem Kassenverwalter/in eine pauschale monatlich zu zahlende Ehrenamtspauschale gewährt. Die Entschädigung beträgt für die/den ersten Vorsitzende/n 75,- € und für die/den Kassenverwalter/in 40,-€. Die Änderung der Ehrenamtspauschale wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist der aktuellen Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung vorschlagen, die nach der Zustimmung der Mitgliederversammlung den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins verantwortlich unterstützt.

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung schriftlich vereinbart. Diese können sowohl die laufenden Vereinsgeschäfte umfassen als auch die Planung und Organisation der Tätigkeiten des Vereins.

§ 9

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, denen es obliegt, die Jahresrechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu

erstatten.

2. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl einer/s der beiden Rechnungsprüfer/innen ist zulässig.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 11

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Haftung

1. Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2026 beraten und beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wittingen, den 21.4.2026